



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 11

Freitag, 13. März

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2..... 100

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Patienten in Krankenhäusern und der Bewohner in Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet 104

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen..... 106

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen 108

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2..... 110

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Patienten in Krankenhäusern und der Bewohner in Pflegeeinrichtungen..... 114

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSGⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Aurich **mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen** ist mit sofortiger

Wirkung verboten. Das Gesundheitsamt kann hiervon in begründeten Fällen, wie z. B. Beerdigungen, Ausnahmen zulassen.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 verfügte Veranstaltungsverbot wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOGⁱⁱⁱ in der Form angedroht, dass die Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
3. Darüber hinaus gelten für Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Aurich **mit einer Teilnehmerzahl unter 100 Personen** mit sofortiger Wirkung die folgenden Auflagen:
 - a. Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.
 - b. Es müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel) vorgehalten werden.
 - c. Die Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 11.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
5. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Im Übrigen wird für die Ziffern 2 bis 3 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO^{iv} angeordnet.

Begründung:

Zu 1:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat in „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020 ausgeführt, „dass Massenveranstaltungen (...) dazu beitragen können, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen (...).“ Das Bundesgesundheitsministerium hat daher ausdrücklich empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern abzusagen. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 11.03.2020 die zuständigen Behörden angewiesen, insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen ist, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Mithin ist es erforderlich, sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verbieten.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Dabei ist nach Einschätzung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen und insbesondere auch bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern typischerweise üblich ist. Die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen gestaltet sich in dieser Konstellation als schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen.

Darüber hinaus ist bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ebenfalls davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilnehmenden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Mitgliedstaaten anreisen werden. Darunter werden möglicherweise auch Personen aus Regionen mit einem gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen sein. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt hierzu in seinem Schreiben vom 11.03.2020 aus, dass aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen ist, dass in der Regel keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist das verfügte Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maß-

nahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu 2:

Die Androhungen unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Zu 3:

Die unter Ziffer 3 verfüigten Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 100 Teilnehmern das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung zu minimieren. Daher muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist, ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden und im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden. Die Auflagen orientieren sich dabei eng an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020), auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Zu 4:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Coronaviruserreger SARS-CoV-2 vom 11.03.2020 wird hiermit aufgehoben, da nach der aktuellen Erkenntnislage davon ausgegangen werden muss, dass durch die Veranstalter auch für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Zu 5:

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs und der Auflagen unter den Ziffern 2 und 4 wird angeordnet. Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter den Ziffern 2 bis 4 getroffenen Anordnungen hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da Großveranstaltungen im Landkreis Aurich bereits diese Woche stattfinden werden und eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, das ausgesprochene Verbot nicht umgesetzt werden könnte. Die Infektionsgefahren, die durch das Verbot verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkung liefe somit ins Leere. Gleiches gilt für die Auflagen unter den Ziffern 3 und 4, da diese darauf ausgerichtet sind, dass für alle stattfindenden Veranstaltungen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind und das Gesundheitsamt des Landkreises Aurich von allen nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern Kenntnis erlangt, welches eine einzelfallbezogene Risikobewertung der Veranstaltungen ermöglicht. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt im Ergebnis gegenüber dem privaten Interesse eines jeden Einzelnen.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

¹ Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

¹ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Patienten in Krankenhäusern und der Bewohner in Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG^v in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{vi} folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Zugang zu Patienten in Krankenhäusern sowie zu Bewohnern
 - in teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,
 - Einrichtungen, in denen über Tag und/ oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden und
 - Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) zu Besuchszwecken wird mit sofortiger Wirkung untersagt.Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung zugelassen werden, insbesondere bei pflegerisch oder medizinischer Notwendigkeit.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Bewohner sowie Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet vom 11.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1 u. 2:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Mithin ist die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts nimmt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen exorbitant zu. Damit gehören Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu den besonders gefährdeten Personengruppen, die es in besonderem Maße aufgrund eines möglichen schwerwiegenden Krankheitsverlaufes zu schützen gilt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 auf Patienten von Krankenhäusern sowie auf Bewohner von Pflegeeinrichtungen zu unterbrechen und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme, den Zugang zu den Patienten in den Krankenhäusern und zu den Bewohnern in den Pflegeeinrichtungen zu Besuchszwecken grundsätzlich zu untersagen, verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten in den Krankenhäusern und der Bewohner in den Pflegeeinrichtungen steht und Ausnahmen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung, z.B. bei Palliativpatienten, psychisch Erkrankten und Kindern, zulässt.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Bewohner sowie Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet vom 11.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Zu 3.:

Die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG^{vii}).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG^{viii} in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{ix} folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) wird untersagt.
2. Abweichend von Ziffer 1 wird in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, lediglich die Aufnahme von externen Tagespflegegästen untersagt.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1 u. 2:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter

Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat mit Rundverfügung vom 13.03.2020 und auf Grundlage einer fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung landesweit allen Schulen in Niedersachsen die Erteilung von Unterricht untersagt. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Kultusministerium allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen den Betrieb untersagt.

Solitäre Tagespflegereinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) sowie Tagespflegereinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personal und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass solitäre Tagespflegereinrichtungen geschlossen bleiben. Abweichend hiervon wird es für erforderlich gehalten, dass die Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegereinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, zu untersagen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die getroffenen Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allge-

meinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu 3:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat

Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) wird untersagt.
2. Abweichend von Ziffer 1 wird in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, lediglich die Aufnahme von externen Tagespflegegästen untersagt.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Begründung:

Zu 1 u. 2:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

In der Stadt Emden wurde am 11. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen in der Stadt Emden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Die Stadt Emden ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Emden wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen -auch mit den ersten Todesfällen bundesweit- gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat mit Rundverfügung vom 13.03.2020 und auf Grundlage einer fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung landesweit allen Schulen in Niedersachsen die Erteilung von Unterricht untersagt. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Kultusministerium allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen den Betrieb untersagt.

Solitäre Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) sowie Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personal und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass solitäre Tagespflegeeinrichtungen geschlossen bleiben. Abweichend hiervon wird es für erforderlich gehalten, dass die Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, zu untersagen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die getroffenen Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu 3:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 13.03.2020

gez.

Oberbürgermeister

Tim Kruithoff

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Emden **mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen** ist mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOG in der Form angedroht, dass die Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
3. Darüber hinaus gelten für Veranstaltungen im Gebiet der Stadt **Emden mit einer Teilnehmerzahl unter 100 Personen** mit sofortiger Wirkung die folgenden Auflagen:
 - a. Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.
 - b. Es müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel) vorgehalten werden.
 - c. Die Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden.
4. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Im Übrigen wird für die Ziffern 2 bis 3 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Begründung:

Zu 1:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat in „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020 ausgeführt, „dass Massenveranstaltungen (...) dazu beitragen können, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen (...).“ Das Bundesgesundheitsministerium hat daher ausdrücklich empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern abzusagen. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 11.03.2020 die zuständigen Behörden angewiesen, insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

In der Stadt Emden wurde am 11. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen in der Stadt Emden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Die Stadt Emden ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Emden wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Mithin ist es erforderlich, sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verbieten.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Dabei ist nach Einschätzung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen und insbesondere auch bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern typischerweise üblich ist. Die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen gestaltet sich in dieser Konstellation als schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen.

Darüber hinaus ist bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ebenfalls davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilnehmenden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Mitgliedstaaten anreisen werden. Darunter werden möglicherweise auch Personen aus Regionen mit einem gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen sein. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt hierzu in seinem Schreiben vom 11.03.2020 aus, dass aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen ist, dass in der Regel keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist das verfügte Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maß-

nahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu 2:

Die Androhungen unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Zu 3:

Die unter Ziffer 3 verfüigten Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 100 Teilnehmern das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung zu minimieren. Daher muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist, ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden und im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden. Die Auflagen orientieren sich dabei eng an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020), auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Zu 4:

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs und der Auflagen unter den Ziffern 2 und 4 wird angeordnet. Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter den Ziffern 2 bis 4 getroffenen Anordnungen hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da Großveranstaltungen in der Stadt Emden bereits diese Woche stattfinden werden und eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, das ausgesprochene Verbot nicht umgesetzt werden könnte. Die Infektionsgefahren, die durch das Verbot verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkung liefe somit ins Leere. Gleiches gilt für die Auflagen unter den Ziffern 3 und 4, da diese darauf ausgerichtet sind, da diese darauf ausgerichtet sind, dass für alle stattfindenden Veranstaltungen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind und das Gesundheitsamt der Stadt Emden alle nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern Kenntnis erlangt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt im Ergebnis gegenüber dem privaten Interesse eines jeden Einzelnen.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 13.03.2020

gez.

Oberbürgermeister

Tim Kruthoff

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

**Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Patienten in
Krankenhäusern und der
Bewohner in Pflegeeinrichtungen**

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Zugang zu Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohnern
 - von teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,
 - Einrichtungen, in denen über Tag und/ oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden und
 - Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG)zu Besuchszwecken wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung zugelassen werden, insbesondere bei pflegerischer oder medizinischer Notwendigkeit.
2. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Begründung:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

In der Stadt Emden wurde am 11. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen in der Stadt Emden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Die Stadt Emden ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Emden wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Mithin ist die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts nimmt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen exorbitant zu. Damit gehören Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu den besonders gefährdeten Personengruppen, die es in besonderem Maße aufgrund eines möglichen schwerwiegenden Krankheitsverlaufes zu schützen gilt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 auf Patienten von Krankenhäusern sowie auf Bewohner von Pflegeeinrichtungen zu unterbrechen und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme, den Zugang zu den Patienten in den Krankenhäusern und zu den Bewohnern in den Pflegeeinrichtungen zu Besuchszwecken grundsätzlich zu untersagen, verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten in den Krankenhäusern und der Bewohner in den Pflegeeinrichtungen steht und Ausnahmen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung, z.B. bei Palliativpatienten, psychisch Erkrankten und Kindern, zulässt.

Die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 13.03.2020

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),
Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258),
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.